

## **Satzung von Baden-Württemberg: Connected e.V.**

Genderklarstellung: Wo immer in dieser Satzung oder ihr nachgeordneten Dokumenten der besseren Lesbarkeit halber für Personen und/oder ihre Funktionen die männliche Form verwendet wird gilt dies ohne Einschränkung auch für die weibliche Form sowie für andere Geschlechterformen (divers).

### **§ 1 Name, Rechtsform und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Baden-Württemberg: Connected e. V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Stuttgart.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

### **§ 2 Dauer und Geschäftsjahr**

- (1) Die Dauer des Vereins ist nicht beschränkt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein hat erfolgreich eine Informations-Infrastruktur mitgestaltet, die Baden-Württemberg als Wirtschaftsstandort und Lebensraum zugutekommt. Baden-Württemberg hat sich zu einer führenden Region für elektronische Anwendungen im Bereich der Wirtschaft, des öffentlichen Bereichs und des privaten Gebrauchs entwickelt.
- (2) Aufbauend und weiterführend darauf verfolgt der Verein das Ziel, die für den Wirtschaftsstandort und Lebensraum Baden-Württembergs strategischen Technologien zu fördern. Der Verein will das stärkste Technologien übergreifende Wirtschaftsnetz in Europa schaffen.
- (3) Ausgehend von einem starken ITK – Cluster wird der Verein seine Plattformen weiterentwickeln, an denen sich alle an der Verwirklichung dieses Zieles interessierte Personen und Organisationen durch entsprechendes Know How sowie durch Einsatz von Personal und /oder Sachmittel einbringen und beteiligen können.
- (4) Der Verein kann seine operativen Aktivitäten an Unternehmen übertragen.
- (5) Der Verein kann Tochtergesellschaften gründen und/oder sich an Unternehmen beteiligen, sofern die Mitgliederversammlung solchen Vorhaben im Einzelfall zustimmt.
- (6) Der Verein kann ergänzend zu seiner Geschäftsstelle Regionalbüros betreiben, um den Transfer von Mitgliederangeboten zu erleichtern und die Mitgliederbetreuung und -akquise in den Regionen durch Vereinsvertreter vor Ort vorzunehmen. Die Programmverantwortung eines Regionalbüros kann nach Abstimmung im Vorstand von einem Regionalvorstand übernommen werden.

(7) Der Verein kann durch Verschmelzung andere Vereine aufnehmen.

(8) Der Verein selbst verfolgt weder auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtete noch parteipolitische Zwecke.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie privat- oder öffentlich-rechtliche Organisationen sein.

(2) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines Mitglieds.

(3) Die Mitgliedschaft wird beendet

(a) durch den Tod bzw. bei juristischen Personen und Organisationen durch Erlöschen,

(b) durch Austritt, der nur unter Wahrung einer Frist von 6 Monaten zum Kalenderjahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,

(c) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann,

(d) durch Ausschließung, die durch Beschluss des Vorstandes erfolgen kann, wenn ohne Grund für mindestens ein Jahr die Beiträge nicht entrichtet worden sind und/oder gegen geltende Verordnungen und Gesetze im Rahmen der Mitgliedschaft, insbesondere im Zusammenhang mit öffentlich geförderten Projekten, verstoßen wurde.

(4) Die Mitgliederversammlung kann die Ausschließung aussprechen, wenn das Mitglied gegen die Ziele oder Interessen des Vereins in erheblichem Maße verstoßen hat oder wiederholt gegen sie verstößt.

Der Vorstand setzt das betroffene Mitglied durch eingeschriebenen Brief von der Ausschließung in Kenntnis. Der Beschluss kann nur innerhalb von zwei Monaten seit Zugang des Schreibens durch das ausgeschlossene Mitglied angefochten werden.

(5) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie zahlen keine Beiträge.

(6) Als Gastmitglieder können auf Vorschlag des Vorstands natürliche und juristische Personen sowie privat- oder öffentlich-rechtliche Organisationen aufgenommen werden, die nach Auffassung des Vorstands geeignet sind, den Vereinszweck zu fördern. Diese zahlen keine Beiträge und haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

#### **§ 5 Mitgliederbeiträge und Spenden**

(1) Durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehen dem Verein Kosten, die durch einen jährlichen Beitrag der Mitglieder und ggf. Spenden / Fördermittel gedeckt werden.

- (2) Die Einzelheiten der Mitgliedsbeiträge regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung. Sie kann auch unterschiedliche Aufnahmegebühren und Beiträge vorsehen. Abstufungen können nach der Rechtsform der Mitglieder (natürliche Personen, Personenvereinigungen, juristische Personen) oder nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Mitglieder vorgenommen werden. Ehrenmitglieder und Gastmitglieder zahlen keinen Beitrag. Darüber hinaus kann der Vorstand bei einzelnen Mitgliedern, die eine Dienstleistung für den Verein erbringen oder deren Mitgliedschaft für die Durchführung bestimmter Aktivitäten und Projekte des Vereins notwendig ist, eine Freistellung oder Reduzierung von den Beiträgen laut Beitragsordnung beschließen.
- (3) Im Falle der Verschmelzung von bwcon mit einem anderen Verein kann die Beitragsordnung auf Beschluss der Mitgliederversammlung um eine stufenweise Anpassung der Mitgliedsbeiträge ergänzt werden.
- (4) Mitglieder, die bis zur jährlichen Mitgliederversammlung ihren Jahres-Mitgliedsbeitrag nicht oder nur teilweise gezahlt haben, verlieren ihr Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung so lange, bis sie die offenen Beiträge beglichen haben.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 7)
2. der Vorstand (§ 8).

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich abzuhalten. Die Vorstandsvorsitzenden berufen die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung muss per Brief an die letzte dem Vorstand bekannte Adresse jedes einzelnen Mitgliedes ergehen und mindestens drei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden; Einladungen können auch elektronisch versandt werden, sofern die jeweiligen Mitglieder über entsprechende Anschlüsse verfügen. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle beantragen. Zu anderen Formen der Durchführung ordentlicher oder außerordentlicher Mitgliederversammlungen siehe §7(8)
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder aus einem einheitlichen Grund dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch einen oder beide Vorstandsvorsitzenden oder durch ein von ihnen dazu benanntes Mitglied des Vorstandes oder den/die Geschäftsführer geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

- (4) Die Mitgliederversammlung ordnet die Angelegenheiten des Vereines, soweit sie nicht in dieser Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie beschließt insbesondere über:
1. die Änderung und Ergänzung dieser Satzung
  2. die Bestellung, Entlastung und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
  3. die Genehmigung des Haushaltsplans,
  4. die Wahl der SIG-Leiter (§10)
  5. den Erlass und die Änderung der Beitragsordnung (§ 5 Abs. 2 der Satzung),
  6. die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 4 Abs. 4),
  7. die Auflösung des Vereines und die Verwendung seines Vermögens.
- (5) Jedes ordentliche Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme, es kann sich durch ein anderes Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die nicht im Rahmen einer Gastmitgliedschaft oder eines Vorstandsbeschlusses von den Beiträgen befreit sind.
- (6) In der Mitgliederversammlung ist jedes ordentliche Mitglied stimmberechtigt, das seinen jährlichen Mitgliedsbeitrag bezahlt hat. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, unabhängig von der Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von mindestens  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.
- (8) Mitgliederversammlungen oder auch Beschlussfassungen zu einzelnen Gegenständen können auf Anordnung beider Vorstandsvorsitzenden nach Anhörung des Präsidiums anstelle oder in Kombination mit einer Präsenzversammlung auch in schriftlicher Form (auch per Fax und per E-Mail), im Rahmen einer Telefonkonferenz, einer Online-Versammlung oder in anderer elektronischer Form oder durch eine Kombination zulässiger Beschlussfassungsverfahren durchgeführt werden.
- (9) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung oder einzelne Beschlüsse gleich in welcher Form diese durchgeführt wurden, ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen nach der Versammlung bzw. Beschlussfassung in geeigneter Form zugänglich zu machen. Einwendungen gegen diese Niederschrift können nur innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt erhoben werden.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus den beiden Vorstandsvorsitzenden, den weiteren Mitgliedern des Vorstandspräsidiums, dessen Sprecher die Vorstandsvorsitzenden sind, den Fach- und Regionalvorständen sowie ggf. Vorständen ohne festes Aufgabengebiet.

(2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Alle Mitglieder des Vorstandes müssen, soweit nicht die Mitgliederversammlung im Einzelfall anders beschließt, Vereinsmitglieder oder deren Vertreter nach § 4 Abs. 1 sein.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt; sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, findet die Wahl öffentlich statt. Die Amtsperiode der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre, sofern die Mitgliederversammlung nicht in Einzelfällen eine längere Amtsperiode beschließt; Wiederwahl ist zulässig.

Endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes vorzeitig, kann für die restliche Amtszeit durch den Vorstand ein Amtsnachfolger bestellt werden.

(4) Im Nachgang zur Wahl der Vorstandsmitglieder wählen diese aus ihrer Runde die beiden Vorstandsvorsitzenden, unter denen nach Möglichkeit mindestens eine Frau sein sollte. Die Vorstandsvorsitzenden vertreten sich gegenseitig, sind nach innen wie außen gleichberechtigt und teilen sich die Aufgaben entsprechend der Geschäftsordnung, die vom Vorstand beschlossen wird.

Eine Wiederwahl der Vorstandsvorsitzenden ist möglich, jedoch wird deren Amtszeit auf max. 6 Jahre beschränkt. Nach Möglichkeit sollten die Amtszeiten der beiden Vorsitzenden sich der Kontinuität wegen um eine halbe Wahlperiode (ca. 1 Jahr) überlappen.

Die beiden Vorstandsvorsitzenden können vom Vorstand jeweils vorzeitig abberufen werden, wenn 75% der Vorstandsmitglieder der Abberufung zustimmen. Bei Ausscheiden eines oder beider Vorstandsvorsitzenden oder Niederlegung seines/ihres Amtes wählt der Gesamtvorstand unverzüglich einen oder beide neuen Vorstandsvorsitzenden.

(5) Die 5 weiteren Mitglieder des insgesamt 7-köpfigen Vorstandspräsidiums werden von den Vorstandsvorsitzenden aus der Runde der von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstände berufen.

Die Abberufung eines Vorstands aus dem Vorstandspräsidiums durch die Vorstandsvorsitzenden ist möglich. Bei Ausscheiden eines Vorstands aus dem Vorstandspräsidium berufen die Vorstandsvorsitzenden einen Nachfolger. Der aus dem Vorstandspräsidium ausscheidende Vorstand bleibt Mitglied des Gesamtvorstands, es sei denn, er erklärt seinen Rücktritt aus dem Vorstand oder die Mitgliederversammlung beschließt auf Grund besonderer Umstände auf Antrag der Vorstandsvorsitzenden etwas anderes.

(6) Die Vorsitzenden führen die Geschäfte des Vereines zusammen mit dem Geschäftsführer unter Mitwirkung der Mitglieder des Vorstandspräsidiums. In ihre Zuständigkeiten fallen alle Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie alle Geschäfte, die nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Die Vorstandsvorsitzenden und die Mitglieder des Vorstandspräsidiums sind in diesem Rahmen unter anderem für Grundsatzthemen des Vereins verantwortlich. Das Vorstandspräsidium beschließt im Rahmen der ihm gesetzlich, satzungs- und geschäftsordnungsgemäß obliegenden Aufgaben über die vom Verein durchzuführenden Programme. Die Beschlüsse des Vorstandspräsidiums erfolgen unter Anhörung der betroffenen Fach- und/oder

Regionalvorstände, sowie im Einzelfall der Vorstände ohne festes Aufgabengebiet mit einfacher Mehrheit. Jeder der beiden Vorsitzenden hat im Präsidium ein Vetorecht.

- (7) Alle Mitglieder des Vorstands können nach der Geschäftsordnung Programm-Verantwortung (Fachvorstand) und / oder Regionalverantwortung (Regionalvorstand) erhalten. Mit einer Regionalverantwortung sollen Vorstandsmitglieder betraut werden, die in der zu betreuenden Region ansässig sind. Das Vorstandspräsidium kann den Regional- sowie den Fachvorständen die Verantwortung für ein Teilbudget übertragen. Die Gesamtbudgetverantwortung des Vereins liegt beim Vorstandspräsidium.
- (8) Fachvorstandschaft und Regionalvorstandschaft können gleichzeitig wahrgenommen werden. Mitglieder des Vorstandspräsidiums – ausgenommen die Vorstandsvorsitzenden - können parallel als Fachvorstand und/oder Regionalvorstand tätig sein und /oder Beiratsfunktion für Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften übernehmen.
- (9) Die für ein Regionalbüro verantwortlichen Vorstände übernehmen nach Beschluss des Vorstands und in Abstimmung mit der Geschäftsführung der operativen Tochtergesellschaft die dem Regionalbüro zugeordneten Vereinsgeschäfte. Diese Aufgabe erfolgt im Rahmen eines vom Vorstandspräsidium ggf. überantworteten Teilbudgets für das Regionalbüro. Im Falle Regionen- übergreifender Projekte ist eine enge Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle, den Geschäftsführungen der operativen Tochtergesellschaften und den anderen Regionalbüros erforderlich.
- (10) Der Verein wird im Außenverhältnis durch die Vorstandsvorsitzenden und die Mitglieder des Vorstandspräsidiums) vertreten. Die Vorstandsvorsitzenden sind im Außenverhältnis jeweils einzelvertretungsberechtigt. Die Mitglieder des Vorstandspräsidiums sind zu zweit vertretungsberechtigt. Es können nicht formale Vertretungsvollmachten im Außenverhältnis sowie Vertretungsvollmachten im Innenverhältnis von den Vorstandsvorsitzenden an den/die Geschäftsführer und die Mitglieder des Präsidiums delegiert werden. Den Umfang dieser Vertretungsvollmachten bestimmt die Geschäftsordnung.
- (11) Bei ihrem Handeln lassen sich die Vorstandsmitglieder stets von den Zielen des Vereins leiten, insbesondere beachten sie die Satzung sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Vorstandsvorsitzenden und des Vorstandspräsidiums sowie die Geschäftsordnung.
- (12) Der Vorstand ist zu streng unparteiischer Geschäftsführung verpflichtet. Dienstlich zu seiner Kenntnis gelangende Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der einzelnen Vereinsmitglieder hat er vertraulich zu behandeln.
- (13) Im Rahmen der Geschäftsordnung können im Innenverhältnis Befugnisse und Verpflichtungen der Vorstandsmitglieder in ihren jeweiligen Rollen festgeschrieben sowie ein durchgängiges Kommunikations- und Berichtsmodell vorgegeben werden. Weiterhin werden verbindliche Compliance Regelungen insbesondere hinsichtlich der Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit eingeführt.

(14) Im Falle von Fusionen mit anderen Vereinen kann die Zuwahl von Vorstandsmitgliedern in der die Fusion beschließenden außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Amtszeit solcher Vorstände dauert bis zur nächsten Vorstandswahl im Zuge einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

(15) Die Anzahl der Mitglieder des Gesamtvorstands wird auf 30 höchstbegrenzt.

### **§ 9 Geschäftsführung / Geschäftsstellenleitung**

(1) Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen und mit der Führung der Vereinsgeschäfte nach den Weisungen des Vorstands beauftragen. Der/die Geschäftsführer ist/sind dem Vorstand im Rahmen der Satzung und der Geschäftsordnung verantwortlich.

Der/die Geschäftsführer ist/sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen und den Sitzungen aller Organe des Vereins mit beratender Stimme teilzunehmen, es sei denn, dass es sich um die Beschlussfassung in einer ihn/sie selbst betreffenden Angelegenheit handelt. Die Bestimmungen des § 8 (11) +(12) gelten für den/die Geschäftsführer sinngemäß.

(2) Die Vorstandsvorsitzenden können überdies in einem Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Tochtergesellschaft vereinbaren, einen Geschäftsführer und/ oder Geschäftsstellenleiter und/oder mehrere Regionalbüroleiter einzusetzen, welche ohne Vertretungsmacht im Außenverhältnis mit der internen Organisationsverantwortung sowie mit der Durchführung und Kontrolle der Vereinstätigkeit beauftragt werden; näheres regelt die Geschäftsordnung und ein Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen dem Verein und der operativen Tochtergesellschaft.

### **§ 10 Special Interest Groups (SIG)**

Baden-Württemberg: Connected e.V. kann in verschiedenen Themenbereichen Special Interest Groups (SIG) anbieten. Ziel dieser Arbeitsgruppen ist der intensive, inhaltliche Austausch über einen speziellen Themenbereich, eine stärkere Vernetzung der Mitglieder und der Anschub von Kooperationen unter den Mitgliedern und bwcon.

Eine SIG untersteht der Verantwortung eines in der Vorstandssitzung zu benennenden bwcon Vorstandes. Die SIG Leitung besteht aus zwei bwcon Mitgliedern, die jeweils für 2 Jahre gewählt werden. Die Wahl der SIG-Leiter erfolgt auf Vorschlag der SIG durch die Mitgliederversammlung.

Näheres wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

### **§ 11 Kassenprüfer / Compliance Beauftragter**

(1) Von der Mitgliederversammlung werden für die Amtsperiode von mindestens 2 Jahren zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand des Vereins angehören dürfen.

(2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung durch den Verein

bzw. durch das vom Verein mit der operativen Geschäftsführung beauftragte Unternehmen zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand und den Bestand der jeweiligen Bankkonten des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Mittelverwendungsprüfung bezieht sich nur (a) auf die Prüfung, ob die Mittel für vereinskonforme (und nicht vereinsfremde) Zwecke verwendet wurden (dafür sind erforderlichenfalls von Dritten Auskünfte einzuholen) und (b) auf die Angemessenheit und Zweckmäßigkeit der Mittelverwendung, insoweit jedoch nur auf eine stichprobenhafte Plausibilitätsprüfung und auch dann nicht darauf, ob vom Vorstand genehmigte Ausgaben zweckmäßig sind. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten.

- (3) Die Vorsitzenden des Vorstands können mit mehrheitlicher Zustimmung des Präsidiums einen Compliance-Beauftragten berufen / abberufen, der nicht dem Vorstand angehören soll.

## **§ 12 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung beschließt die letzte Mitgliederversammlung über das vorhandene Vereinsvermögen. Soweit das vorhandene Vereinsvermögen aus steuerbegünstigten Spenden besteht, die dem Verein zur Durchführung von gemeinnützigen Projekten von dritter Seite zugewandt worden sind, darf der Beschluss über die Verwendung dieses Vermögensteiles erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Stuttgart, den 22. November 2021

Baden-Württemberg: Connected e. V